

# Satzung

## Schachclub Villingen-Schwenningen

Stand: April 2015

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schachclub Villingen-Schwenningen“ (im Folgenden „SC-VS“ genannt).
- 1.2 Der SC-VS soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und soll danach den Namen „Schachclub Villingen-Schwenningen e.V.“ führen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der SC-VS führt die Aktivitäten der Vereine „Schachclub Villingen e.V.“ von 1905 und „Schachverein Schwenningen 1906 e.V.“ im Wesentlichen fort.

### §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

### §3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- 3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- 3.2 Der Verein soll Mitglied im Badischen Schachverband e.V. (BSV), im Schachbezirk Schwarzwald, sowie im Badischen Sportbund Freiburg e.V. werden und deren Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen anerkennen.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die satzungsgemäßen Belange des Vereins einzusetzen, kann Mitglied werden.
- 4.2 Minderjährige können mit Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreters in den Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

- 4.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 4.4 Mitglieder des Vereins sind:
- a) die aktiven Mitglieder
  - b) die passiven Mitglieder
  - c) die fördernden Mitglieder
  - d) die Jugendmitglieder
  - e) die Ehrenmitglieder
- 4.5 Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.6 Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv sportlich zu betätigen.
- 4.7 Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein in besonderer Weise fördern.
- 4.8 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner Ordnungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen und die Bestrebungen des SC-VS nach besten Kräften zu unterstützen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach §9.1.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfache Mehrheit des Vorstands beschlossen werden und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 5.5 Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn
- a) ein Mitglied durch sein Verhalten in irgendeiner Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, grob gegen die Vereinssatzung verstößt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.
  - b) ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mit der zweiten, schriftlichen Mahnung ist der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen.
  - c) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§6 Mitgliedsbeitrag und sonstige Einnahmen**

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
- 7.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Organe werden im Detail nachstehend geregelt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder durch Delegation einem anderen Vorstandsmitglied.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail an sämtliche Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- 8.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer
  - e) Wahl der anstehenden Vorstandsmitglieder
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 8.6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied unter 16 Jahren hat das Recht, einen Erziehungsberechtigten an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen. Der Erziehungsberechtigte hat jedoch kein Stimmrecht.
- 8.7 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Akklamation), es sei denn, dass mindestens drei anwesende Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 8.8 Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 27Abs.2 BGB kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §9 Der Vorstand und dessen Aufgaben

- 9.1 **Der Vorstand des Vereins** wird gebildet durch den
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
- 9.1.1 **Der Vorstand** im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 9.1.2 **Der Vorstand** führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Satzung zum Wohle aller Mitglieder und Förderung des Schachsports. Er hält die Aktualisierung der Satzung und anderer Dokumente auf dem Laufenden. Er ist befugt, Ordnungen (z.B. Turnierordnung, Geschäftsordnung, usw.), Verträge, etc. für den Verein zu erlassen bzw. abzuschließen. Ferner hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Tagesordnung aufzustellen, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 9.1.3 **Der Kassenwart** verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Einer der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vorzutragen. Unangemeldete Prüfungen sind zulässig.
- 9.1.4 **Der Schriftführer** hat die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Protokolle anzufertigen.
- 9.2 **Der Erweiterte Vorstand** besteht aus dem
- Turnierleiter
  - Jugendleiter
  - Mannschaftsführern
  - Seniorenbeauftragten
  - Materialwart
  - Pressewart
  - Webmaster
- 9.2.1 **Der Erweiterte Vorstand** steht allgemein zur Beratung und Erledigung der erweiterten Aufgaben des Vorstands zur Verfügung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch Beschluss des Vorstands ernannt.
- 9.2.2 **Der Turnierleiter** ist in Absprache mit dem Vorstand für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Turniere verantwortlich. Er macht dem Vorstand geeignete Vorschläge für die Mannschaftsführer der nächsten Spielsaison. Außerdem ist er für die Einhaltung der Regelwerke sowie bei Streitfragen über den Spielbetrieb

zur Schlichtung zuständig. Zur Qualifikation sind entsprechende Schulungen für Schiedsrichter im BSV zu absolvieren. Der Turnierleiter stellt in Absprache mit dem Vorstand und den Mannschaftsführern die Rangliste der aktiven Spieler auf und meldet die Rangliste beim BSV-Ergebnisdienst rechtzeitig an. Ferner koordiniert er zusammen mit den Mannschaftsführern die Beteiligung der aktiven Mitglieder an den offiziellen Turnieren auf Bezirks- und Verbandsebene sowie weiteren Schachveranstaltungen.

- 9.2.3 **Der Jugendleiter** vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins und fördert aktiv deren Schulung im Schachsport durch interne Kurse und Teilnahme an internen und externen Turnieren. Weiterhin hält der Jugendleiter intensiven Kontakt zu den Schulen der Stadt Villingen-Schwenningen, um Nachwuchs für den Schachsport zu gewinnen.
  - 9.2.4 **Der Mannschaftsführer** achtet auf die rechtzeitige Zusammenstellung der berechtigten Spieler an den Mannschaftsturnieren des BSV und kümmert sich um Treffpunkt, Fahrgelegenheit sowie Einhaltung der relevanten Regeln. Bei der Aufstellung der Rangliste wird er vom Vorstand gehört.
  - 9.2.5 **Der Seniorenbeauftragte** organisiert die Ausübung des Schachsports für die älteren Mitglieder des Vereins. Ferner kümmert er sich um die Aufstellung und Teilnahme der Seniorenmannschaften an entsprechend an Turnieren des Bezirks Schwarzwald und des BSV.
  - 9.2.6 **Der Materialwart** besitzt die Aufgabe, das notwendige Spielmaterial auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit hin zu überwachen. In Abhängigkeit von der Zahl der aktiven Mitglieder und beim BSV gemeldeten Mannschaften hat der Materialwart darauf zu achten, dass genügend Spielmaterial für alle Teilnehmer an den Spielorten vorhanden ist. Weiteres Spielmaterial ist ggf. in Absprache mit dem Vorstand zu beschaffen.
  - 9.2.7 **Der Pressewart** entwirft für die Öffentlichkeit interessante Berichte in Wort und Bild und stellt sie den regionalen Zeitungen und Fachzeitschriften zur Verfügung.
  - 9.2.8 **Der Webmaster** unterstützt den Verein bei der Einrichtung und Pflege von Daten auf seiner Homepage. Zur allgemeinen Eingabe von Informationen für das Internet kann er in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Zugangsberechtigungen für andere Mitglieder erteilen.
- 9.3 Dem Vorstand oder erweiterten Vorstand sollte mindestens je ein Mitglied aus den beiden Stadtbezirken Villingen und Schwenningen angehören

## § 10 **Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes**

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 10.2 Alle zu wählenden Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben, für die restliche Amtsdauer.

- 10.4 Dabei werden in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Demzufolge in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.  
Für die erste Amtsperiode nach der Gründung des Vereins beträgt die Amtsdauer abweichend für den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer nur ein Jahr.

#### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- 11.1 Der Vorstand fasst seine satzungsrelevanten Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen sind.
- 11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.3 Über seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung allgemein rechenschaftspflichtig.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands bzw. zwei Mitglieder des Vorstands und mindestens ein relevantes Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 12.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Einladung eine Woche vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail an die Mitglieder erfolgt.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8.9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Villingen-Schwenningen (Schul- und Sportamt) mit folgender Auflage zuzuführen: Wenn sich nach Auflösung des Vereins ein neuer Verein innerhalb der nächsten drei Jahre in Villingen-Schwenningen gründet, der im Sinne des § 2 dieser Satzung aktiv wird, so ist diesem Verein, soweit er im Vereinsregister eingetragen ist, das vorhandene Vermögen zu übertragen. Der Verein muss gemeinnützig anerkannt sein und darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat die Stadt Villingen-Schwenningen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §14 Internetauftritt

- 14.1 Der SC-VS veröffentlicht zur Information seiner Mitglieder und weiterer Interessierter aktuelle Ereignisse des Vereins und des allgemeinen Schachsports über eine eigene Homepage im Internet.

## §15 Datenschutz

- 15.1 Das Datenschutzrecht sieht für die Datenerhebung vor, dass der Verein personenbezogene Daten nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ erheben darf (§28 Abs.1 Satz 2 BDSG). Die wichtigen Angaben für den Verein (Name, Adresse, Alter, Bankverbindung, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse) werden in der Regel vom Mitglied selbst mit der Eintrittserklärung abgegeben. Der Verein benutzt die Informationen über seine Mitglieder nur zu eigenen Zwecken. Zur Erlangung der Spielberechtigung beim Landesverband werden die relevanten Daten an den BSV weitergemeldet.

## § 16 Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Dritten ist Villingen-Schwenningen.

Vorstehende Satzung wurde an der Gründungsversammlung am 22. April 2015 errichtet.

Unterzeichner	Name, Vorname	Geb.Dat.	Anschrift	Unterschrift
1. Vorsitzender	Thiemke, Rudolf	15.12.1944	Fichtenstraße 28 78086 Brigachtal	
2. Vorsitzender	Strobel, Walter	23.11.1939	Kirnacher Höhe 13 78089 Unterkirnach	
Kassierer	Rapp, Hubert	13.11.1958	Am Brigacker 5 78052 VS-Rietheim	
Schriftführer	Baur, Sebastian	24.08.1993	Erlenstraße 1/2 78050 VS-Villingen	
1. Beisitzer	Raible, Uwe	02.11.1975	Esslinger Straße 31 78054 VS-Schwenningen	
2. Beisitzer	Weiss, Paul	16.02.1931	Vor dem Hummelsholz 97 78054 VS-Schwenningen	
3. Beisitzer	Heimers, Remy	20.08.1964	Alte Neuhauser Str. 35 78052 VS-Obereschach	
4. Beisitzer	Fugmann, Bernd	18.04.1944	Dürbheimer Str. 38 78604 Rietheim-Weilheim	
5. Beisitzer	Stebahne, Olaf	02.02.1968	Hardtstraße 31 78054 VS-Schwenningen	